



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

nachrichtlich:
Landesamt für
Zentrale Polizeiliche Dienste

15. Juli 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
432 - 57.04.14

MRin Bachetzky-Knust
Telefon 0211 871-2296
Telefax 0211 871-
referat432@im.nrw.de

Straßenverkehrsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht

54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814)

Meine Erlasse vom 03. und 10. Juli 2020 - Az. wie oben -

Anlage: 1

In der mit meinem Erlass vom 10. Juli 2020 angekündigten Videokonferenz hat das Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) mitgeteilt, dass es auch nach Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern weiterhin an seiner Rechtsauffassung festhält, dass der gesamte Artikel 3 (Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung) aufgrund der fehlenden Zitierung der Rechtsgrundlage für die Fahrverbote (§ 26a Abs. 1 Nr. 3 StVG) nichtig sei.

In Bezug auf noch nicht abgeschlossene und zukünftige Bußgeldverfahren verweise ich auf meinen Erlass vom 3. Juli 2020.

Hinsichtlich rechtskräftiger Bußgeldbescheide verweise ich auf das seitens des BMVI verfasste Ergebnisprotokoll zu der Videokonferenz vom 13. Juli 2020 (s. Anlage).

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Im Unterschied zur Bestandskraft im Verwaltungsverfahren dient die Rechtskraft von Bußgeldbescheiden nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht in besonderer Weise der Herstellung des Rechtsfriedens.

Nach Auffassung des BMVI dürften allerdings in Rechtskraft erwachsene Fahrverbote, die auf der Grundlage des Artikel 3 der 54. Änderungsverordnung vom 20. April 2020 erlassen worden sind (neu geregelte Fahrverbote), aufgrund der Intensität des damit verbundenen Grundrechtseingriffs (Berufsfreiheit, allgemeine Handlungsfreiheit) für den oder die betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Einzelfall schwerwiegend sein, auch im Vergleich zu Bußgeldern.

Auf dieser Grundlage bitte ich die Bezirksregierungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit, beschränkt auf Fahrverbote von Amts wegen die Möglichkeit einer Gnadenentscheidung nach dem Runderlass „Verfahren in Gnadensachen bei Verkehrsordnungswidrigkeiten“ vom 05.08.2002 – 44.3 – 277 zu prüfen. Der Erlass erstreckt sich ausschließlich auf **rechtskräftig** verhängte Fahrverbote, die noch nicht bzw. nicht vollständig abgeleistet sind und deren Anordnung allein auf dem oben genannten Artikel 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften beruht und damit nach vorheriger Rechtslage nicht angeordnet worden wären.

Die vorliegenden besonderen Umstände (Nichtigkeit der Änderungsverordnung der BKatVO einerseits, fehlende Kenntnis der Betroffenen sowie besondere Grundrechtsrelevanz von Fahrverboten andererseits) dürften die Annahme einer persönlichen Härte als besonderen Gnadengrund jedenfalls in der Regel indizieren.



Liegen die Voraussetzungen einer Begnadigung vor, dürfte es in Bezug auf die Rechtsfolge regelmäßig einer billigen Gnadenentscheidung entsprechen, die Rechtslage vor dem 28. April 2020 als Richtwert zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Löschung der im Fahreignungsregister eingetragenen Punkte wird auf Ziffer 2 des vorbezeichneten Runderlasses verwiesen.

Die Bußgeldstellen werden im Sinne einer schnellen und stringenten Umsetzung gebeten, entsprechende Fälle den jeweils für die Entscheidung zuständigen Stellen nach Ziffer 2 und 5.1, S. 2 des vorbezeichneten Runderlasses umgehend als Eilsachen zuzuleiten.

Dieser Erlass bezieht sich ausdrücklich nicht auf rechtskräftige, aber noch nicht oder noch nicht vollständig beglichene Geldbußen. Hierfür bleiben jedoch die Vorschriften über das Antragsverfahren gemäß Ziffer 3.2 des vorgenannten Runderlasses unberührt. Dies bedeutet, dass nach Antrag, bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall, auch in diesen Fällen Gnadenentscheidungen getroffen werden können. Auf Ziffer 3.3 Satz 2 des Runderlasses wird in diesen Fällen besonders hingewiesen.

Die Bezirksregierungen werden um Weiterleitung dieses Erlasses an die Bußgeldstellen ihres Bezirks gebeten.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen bitte ich um nachrichtliche Information der Kreispolizeibehörden.

Im Auftrag

gez. Bachetzky-Knust